

212/AE

der Abgeordneten KR Schöll, Dr. Oftner, DI Prinzhorn  
und Kollegen  
betrefftend  
Novellierung des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes (3. WÄG)

Am 1. März 1994 trat das 3. WÄG in Kraft.

Eine der wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzeswerkes ermöglicht den Abschluß sogenannter 3-Jahres-Mietverträge, die jedoch nur unbefristet verlängert werden können.

Mit Ende Februar 1997 werden nun die ersten der unter diesen Rahmenbedingungen abgeschlossenen Mietverträge auslaufen. In den allermeisten Fällen wird von Seiten der Vermieter wohl keiner Vertragsverlängerung zugestimmt werden, um so einem unbefristeten Mietverhältnis zu entgehen. In der Praxis droht daher zahlreichen Mietern der Hinauswurftaus ihren Wohnungen; ein Stadtnomadentum mit dreijährigem Wohnungswechsel-Zyklus wird die Folge sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten gehen davon aus, daß das oben dargestellte Szenarium weder den Interessen der Mieter noch jenen der Vermieter entsprechen kann und stellen aus diesen Gründen nachstehenden

#### **E n t s c h l i e s s u n g s a n t r a g**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat einen tauglichen Gesetzesentwurf zur Novellierung des 3. WÄG vorzulegen, durch welchen

1. eine Verlängerung der seit dem 1. März 1994 nach dem 3. WÄG abgeschlossenen 3-Jahres-Mietverträge in beiderseitigem Einvernehmen auftweitere sieben Jahre und
2. der Abschluß von auf zehn Jahre befristeten neuen Mietverträgen ab dem 1. Jänner 1997 ermöglicht wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.